

S a t z u n g

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

vom 17. März 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 17. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Träger**

Träger des Kindergartens „St. Josef“ in Wasenweiler ist die Gemeinde Ihringen.

§ 2 **Aufgaben**

Aufgabe des Kindergartens ist es, im Rahmen der Aufnahmekapazität, Kinder von Einwohnern aus Wasenweiler vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Grundschule mit dem Ziel aufzunehmen, sie im christlichen Sinne zu erziehen und ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten harmonisch zu entfalten.

Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, werden auch Kinder aus dem übrigen Gemeindegebiet aufgenommen.

Weitere Aufgabe des Kindergartens ist es, im Rahmen der Aufnahmekapazität, Kinder aus dem gesamten Gemeindegebiet vom vollendeten 2. Lebensjahr, sofern Kapazitäten vorhanden sind, bereits ab dem 1. Lebensjahr, im Wege der Kleinkindbetreuung auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Kinderkrippe) aufzunehmen und zu betreuen.

Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen.

§ 3 **Gruppenstärke**

Die Höchstgruppenstärke richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Ganzjährig als Kernöffnungszeit:

- a) Regelgruppe:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

- b) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe):
Montag bis Freitag: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

- c) Kleinkindgruppe (Kinderkrippe):
Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

Der Kindergarten ist geschlossen:

- a) vom 23. Dezember bis einschließlich 06. Januar,
- b) von Ostermontag bis zum Weißen Sonntag,
- c) zwei Wochen während der Sommerferien,
- d) am Rosenmontag,

Der Termin für die Regelung unter Buchstabe c) wird jeweils zum Jahresbeginn durch die Gemeinde / Kindergartenleitung in Absprache mit dem Elternbeirat festgesetzt.

§ 6 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- A) Regelkindergarten

Ab 01. September 2007:

- a) für das 1. Kind 77,00 € + 2,00 € Tee- u. Spielgeld pro Monat
b) für das 2. Kind 48,00 € + 2,00 € Tee- u. Spielgeld pro Monat

Ab 01. September 2008:

- a) für das 1. Kind 79,00 € + 2,00 € Tee- u. Spielgeld pro Monat
b) für das 2. Kind 48,00 € + 2,00 € Tee- u. Spielgeld pro Monat

c) für die Inanspruchnahme der VÖ-Gruppe wird ein Zuschlag von 10,00 € pro Monat / Kind erhoben

d) für das 3. und jedes weitere Kind besteht Beitragsfreiheit.

B) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe)

Ab 01. Oktober 2007:

- a) für das 1. Kind 210,00 € pro Monat
b) für das 2. Kind 160,00 € pro Monat

Die Zahlungspflicht besteht für 11 Monate. Der Monat August ist beitragsfrei. Für das 3. und jede weitere Kind besteht Beitragsfreiheit.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen, bei Reisen und für die Ferienzeit, da die Betriebskosten weiterlaufen und der Platz nicht anderweitig belegt werden kann. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen wird das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

§ 7

Gesundheitsbestimmungen

Vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten muss ein ärztliches Zeugnis über den derzeitigen Gesundheitszustand nach § 4 des Kindergartengesetzes und entsprechend den dazu ergangenen Richtlinien vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes und des Schulseuchenerlasses.

§ 8

Allgemeines

Für den Betrieb des Kindergartens sind das Kindergartengesetz, sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Februar 2002 außer Kraft.

Ihringen, den 17. März 2008

Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.